

## **Bei jeder Verschreibung auf die eindeutige Erkennbarkeit des Verordnenden achten**

Bei der Verordnung von Arzneimitteln müssen die Lebenslange Arztnummer (LANR), die Betriebsstättennummer (BSNR) und der Name des verordnenden Arztes eindeutig erkennbar sein. Mitunter scheint es in größeren ärztlichen Teams mit gleicher BSNR (BAG/MVZ) einfacher und praktikabler, bei einer Folgeverordnung die elektronisch gespeicherte Rezeptvorlage zu übernehmen und diese dann durch den anwesenden Arzt unterschreiben zu lassen. Das ist unzulässig.

Dieses Vorgehen haben nun einige Krankenkassen zum Anlass genommen, um bei der Prüfungsstelle einen Antrag auf sonstigen Schaden zu stellen.

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang noch einmal über die korrekte Vorgehensweise informieren.

§ 2 der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) und der Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) schreiben die eigenhändige Unterschrift der verordnenden Person vor. Es muss eindeutig erkennbar sein, wer die aktuelle Verordnungsentscheidung traf und diese mit seiner Unterschrift verantwortet. Dies ist nur mit korrekt aufgedruckter LANR und entsprechender eigenhändiger Unterschrift sowie der Angabe der eindeutigen Arzt/Facharztbezeichnung und des vollständigen Namens möglich. Das gilt auch uneingeschränkt für Verordnungen im Sprechstundenbedarf.

Ärzte in Weiterbildung benutzen Rezepte der Praxis (LANR des Weiterbildenden) und unterzeichnen „in Vertretung“, zusätzlich nutzen sie einen Stempel mit folgenden Angaben: vollständiger Name und Berufsbezeichnung.

Ihre Ansprechpartnerinnen: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778  
Dr. Cornelia Chizzali, Telefon 03643 559-776